

Kein Freibrief: Hinauskündigungsklauseln in Gemeinschaftspraxisverträgen

Seniorpartner, die sich auf eine Klausel in ihrem Gemeinschaftspraxisvertrag verlassen, wonach sie den seinerzeit neu aufgenommenen „Junior“ ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes jederzeit ausschließen dürfen, wännen sich in trügerischer Sicherheit. Die Gerichte sehen solche Klauseln äußerst kritisch und grenzen ihre Wirksamkeit sowohl zeitlich als auch sachlich stark ein.

RA Emil Brodski, RA Frank Ihde

Recht pointiert hat kürzlich der Richter am Bundesgerichtshof (BGH) Markus Gehrlein die Gründe für den restriktiven Standpunkt der Rechtsprechung zusammengefasst (NJW 2005, I 969): „Bei der Bildung einer Gesellschaft finden sich gleichberechtigte Partner zusammen. Die freie unerschrockene Vertretung des eigenen Standpunkts durch die Minderheit gegenüber der Mehrheit, die den Widerspruch nicht selten als unnötigen ‚Sand im Getriebe‘ betrachten wird, setzt aber voraus, dass die Minderheit bei der Beschlussfassung ‚nur‘ unterliegen, aber nicht mit dem ‚Damoklesschwert‘ der freien Hinauskündigung vor Augen um den Verlust ihrer Mitgliedschaft fürchten muss.“

Diese Auffassung dürfte freilich vielen altgedienten „Platzhirschen“ nicht schmecken, die auf die Vertragsfreiheit verweisen und sich weder von Gerichten noch von Juniorpartnern in ihr Lebenswerk hineinreden lassen wollen. Andererseits: Es wäre fahrlässig, die Augen vor den rechtlichen Realitäten zu verschließen, zumal von der Rechtsprechung durchaus auch Situationen akzeptiert werden, die ein Hinauskündigen erlauben – aber eben nicht unbegrenzt.

Zum einen hat der BGH in einer vieldiskutierten Entscheidung vom 08.03.2004 (II ZR 165/02) anerkannt, dass man den Praxisgründern einer seit langer Zeit bestehenden Praxis eine angemessene Frist zur Prüfung einräumen müsse, innerhalb derer sie sich vom neuen Gesellschafter auch dann trennen dürften, wenn in der Person des neuen Gesellschafters kein wichtiger Grund vorhanden ist. Da der BGH im Rahmen seiner Entscheidung nur festgestellt hat, dass eine Prüfungsfrist von zehn Jahren auf jeden Fall zu lang sei, jedoch nicht hat verlauten lassen, wann eine Frist als noch angemessen zu gelten hat, ist in juristischen Fachkreisen eine Diskussion um das „richtige“ Maß der Frist entbrannt.

Der kleinste gemeinsame Nenner dürfte wohl bei zwei Jahren liegen, was auch akzeptabel und vernünftig erscheint: Nach zwei Jahren Zusammenarbeit sollte jeder Gesellschafter im eigenen Interesse in Erfahrung gebracht haben, mit wem er sich eingelassen hat und ob eine gedeihliche Zusammenarbeit möglich ist.

Schließlich ist nach der Rechtsprechung ein Hinauskündigen dann möglich, wenn ein wichtiger sachlicher Grund den „Rausschmiss“ als gerechtfertigt erscheinen lässt. Eine allgemeingültige Linie, wann ein solcher Grund anzunehmen ist, hat sich noch nicht gebildet. Man wird jedoch strenge Maßstäbe anzusetzen haben und nur dann einen wichtigen Grund annehmen dürfen, wenn eine weitere Zusammenarbeit objektiv als unzumutbar erscheint und der Hinauskündigende den Grund nicht selbst verschuldet hat.

Seniorpartner, die in ihrem Gemeinschaftspraxisvertrag eine freie Hinauskündigungsklausel aufgenommen haben, die keine Grenzen statuiert, brauchen dennoch nicht ganz zu verzagen. Die Rechtsprechung versagt dieser Klausel nicht gänzlich die Wirksamkeit, sondern reduziert sie auf ein rechtlich zulässiges Maß unter Beachtung der soeben beschriebenen wichtigen sachlichen Gründe. Auf der anderen Seite freilich kann der Juniorpartner, der um die restriktive Bewertung von Hinauskündigungsklauseln durch die Gerichte weiß, die Vertragsklausel mit einer gewissen Gelassenheit sehen.

Worauf es ankommt: Wie für eine Ehe sollte der Gemeinschaftler, mit dem man über Jahre zusammenarbeiten will und muss, mit Sorgfalt und Geduld ausgesucht werden. Wenn es dennoch zum Zwist kommt, sollte vor dem voreiligen Ausspruch von Kündigungen fachkundiger Rat eingeholt werden, da – wie soeben dargestellt – nicht jede vertragliche Konstruktion hält, was sie verspricht.

Kontakt:

**Rechtsanwalt
Emil Brodski**
Brodski und Lehner Rechts-
anwälte
Leopoldstr. 50
80802 München
Tel.: 0 89/3 83 67 50
www.brodski-lehner.de

**Rechtsanwalt und Notar
Frank Ihde**
Ihde & Andrae Rechtsanwalts-
und Notariatspraxis
Ferdinandstr. 3
30175 Hannover
Tel.: 05 11/33 65 09-0
www.ra-ihde.de